

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 223 vom 17. März 2022

BE Verwaltungsgericht, 2022-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2022_223

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 223 du 17 mars 2022

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 223 del 17 marzo 2022

Regeste

Verfügung vom 17. März 2022

Erwägungen

E. 5

E. 2.6 und 139 III 364 E. 3.2.1; vgl. auch MICHEL DAUM, in HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 42 N. 18). - Einen mit prozessleitender Verfügung vom 18. Mai 2022 geforderten Nachweis, wonach der Betrag am letzten Tag der Frist einem Post- oder Bankkonto der Vorschusspflichtigen in der Schweiz belastet worden ist (vgl. BGE 139 III 364 E. 3.2.2), konnte die Beiständin der Beschwerdeführerin nicht vorlegen (vgl. Eingabe der Beiständin vom 25. Mai 2022). - Infolgedessen ging der Instruktionsrichter mit prozessleitender Verfügung vom 30. Mai 2022 (einstweilen) davon aus, dass der Kostenvorschuss am 17. Mai 2022 und somit nicht fristgerecht bezahlt wurde. Von der Möglichkeit, innert einer letztmaligen Frist bis 7. Juni Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Juni 2022, IV/22/223, Seite 3 2022 den Nachweis zu erbringen, dass die Zahlung bis am 16. Mai 2022 erfolgte bzw. abgebucht wurde (etwa durch Kontoauszug der Finanzbuchhaltung oder ähnliches), machte die Beschwerdeführerin bzw. deren Beiständin keinen Gebrauch. - Der Kostenvorschuss von Fr. 800.-- mit Valutadatum vom 17. Mai 2022 erfolgte nach dem Dargelegten verspätet. - Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 41 des Bundesgesetzes vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). - Es ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin verbeiständet ist (vgl. die mit Eingabe vom 25. Mai 2022 eingereichte Ernennungsurkunde vom 11. März 2022). Von der mit Einschreiben vom 5. Mai 2022 angesetzten Nachfrist bis 16. Mai 2022 hatte die Beiständin spätestens am 11. Mai 2022 Kenntnis (vgl. Eingabe der Beiständin vom 25. Mai 2022). Die Beiständin wusste somit um die Nachfristansetzung bis 16. Mai 2022 sowie die Folgen bei deren Nichteinhaltung. Angesichts der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht wäre es daher ihre Aufgabe gewesen, sicherzustellen, dass der Kostenvorschuss rechtzeitig erfolgt. Die in diesem Zusammenhang geltend gemachten internen Prozessabläufe bei Zahlungen und der damit verbundene zeitliche Aufwand stellen kein entschuldbares Hindernis dar. - Soweit gesundheitliche Beschwerden der Beschwerdeführerin eine rechtzeitige Bezahlung des Kostenvorschusses verhindert bzw. zumindest erschwert haben sollen (vgl. Eingabe der

Beiständin vom 25. Mai 2022), ist entgegenzuhalten, dass die Erkrankung nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung derart sein muss, dass die rechtsuchende Person durch sie davon abgehalten wird, selber innert Frist zu handeln oder doch eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen (BGE 119 II 86 E. 2a S. 87, 112 V 255

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Juni 2022, IV/22/223, Seite 4 E. 2a S. 256). Voraussetzung ist, dass die körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigung jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln wie etwa den Beizug eines (Ersatz-)Vertreters verunmöglichte (SVR 2009 UV Nr. 25 S. 92 E. 5.3.1). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Der Beschwerdeführerin war es trotz psychischer Beeinträchtigungen zumutbar, ihre Beiständin zeitnah mit der Bezahlung des Kostenvorschusses zu betrauen. - Demzufolge kann auf die Beschwerde, wie angedroht, nicht eingetreten werden (Art. 105 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). - Die bisher entstandenen Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 200.--, sind der Beschwerdeführerin zur Bezahlung aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden dem verspätet geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- entnommen. Die restlichen Fr. 600.-- sind der Beschwerdeführerin nach Rechtskraft des Urteils zurückzuerstatten. - Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG; Umkehrschluss]). - Für diesen Entscheid ist der Einzelrichter zuständig (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.